

## Allgemeine Vertrags-, Liefer- und Leistungsbedingungen der VEBO Solutions

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen sind verbindlich, sofern sie in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

### 1. Umfang der Lieferung

Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist unsere Auftragsbestätigung massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich fakturiert. Eine technisch bedingte Mehr- oder Minderlieferung der vereinbarten Menge bleibt vorbehalten (in der Regel +/- 10%).

### 2. Preise

Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anders vereinbart wird, netto ab Werk Zuchwil, Incoterm 2010 EXW, in Schweizerfranken, ohne Verpackung, Transport, Versicherung und aktuelle Mehrwertsteuer.

### 3. Lieferfrist

Wir werden immer bemüht sein, die von uns genannten Liefertermine, auch beim Auftreten von nicht vorauszusehenden Schwierigkeiten, einzuhalten. Doch können wir dafür keine rechtliche Gewährleistung wie Schadenersatzansprüche und Konventionalstrafen übernehmen.

Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme der Bestellung durch uns mittels Auftragsbestätigung (falls nicht anders vereinbart) und nach vollständiger Bereinigung der technischen Anforderungen. Sie kann angemessen verlängert werden:

- wenn uns die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn diese durch den Besteller nachträglich abgeändert werden.
- wenn das vom Kunden angelieferte Material nicht in der richtigen Menge, Zeit und Qualität angeliefert wird.
- wenn die Zahlungsfristen nicht eingehalten werden.
- bei Eintritt von Fällen höherer Gewalt.

### 4. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist beträgt für den Abnehmer in der Schweiz 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, ab Fälligkeitstermin einen Verzugszins von 5% p.a. zu fakturieren.

### 5. Lagerung von Kundenmaterial

Wir haben nur einen beschränkten Lagerplatz zur Verfügung. Für die Materiallagerung fakturieren wir für stapelbare Paletten Fr.10.00, für nicht stapelbare und übergrosse Paletten Fr. 16.00 pro Monat. Die Fakturierung erfolgt, wenn das Material länger als 2 Wochen gelagert werden muss und durch uns keine Fabrikation durchgeführt werden kann, oder wenn fertiggestellte Ware nicht abgeholt wird.

### 6. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer Rechnung unser Eigentum. Wir behalten uns vor, unser Eigentum an der Ware amtlich eintragen zu lassen.

### 7. Eingangsprüfung

Für die vom Kunden gelieferten Produkte wird nur eine Mengenprüfung durchgeführt, wenn dies nicht abweichend schriftlich mit uns vereinbart ist.

### 8. Lieferung, Transport und Versicherung

- Die Produkte werden von uns gemäss Vereinbarung verpackt.

### 9. Prüfung und Abnahme der Lieferung, Rügefrist

- Der Besteller hat die Lieferung innert einer Frist von 5 Arbeitstagen zu prüfen und uns allfällige Mängel unverzüglich und schriftlich anzuzeigen. Im Unterlassungsfall gelten Lieferung und Leistungen als genehmigt.
- Rügt der Kunde einen Mangel, hat er uns die betroffenen Teile zur Verifizierung des Mangels zu übergeben. Wir sind berechtigt, die Mangelbehebung bzw. Nachbesserung vorzunehmen. Ein Anspruch des Kunden auf Minderung oder Wandelung besteht nicht.

### 10. Gewährleistung und Haftung

- Falls nichts anderes vereinbart werden wir, ab Lieferdatum, auf die von uns hergestellten Artikel eine Garantie für verdeckte Mängel während 90 Tagen, Solche Mängel sind unverzüglich zu rügen.
- Sollten Produkte fehlerhaft sein, so kann der Kunde während der Gewährleistungszeit eines rechtzeitig gerügten Mangels die Behebung oder Ersatz der mangelhaften Teile verlangen.
- Kann ein von uns zu verantwortender Mangel nicht innert angemessener Frist durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung behoben werden, so kann der Kunde Herabsetzung des Erwerbspreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- Wir haften nur für die, durch uns durchgeführte Leistung mit Begrenzung der maximalen Schadenskosten auf die Höhe der Wertschöpfung des Auftrages. Von der Gewährleistung sind insbesondere alle Schäden ausgeschlossen, die aus Gründen entstanden sind, die wir nicht zu vertreten haben.

### 11. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Oensingen. Es gilt schweizerisches Recht.

Inkraftsetzung: Version ..... ersetzt Version .....